

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat Bauwesen, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als obere Bauaufsichtsbehörde bekannt:

Im Rahmen des bauaufsichtlichen Zustimmungsverfahrens nach § 83 Abs. 4 Satz 1 LBauO für das Vorhaben „Errichtung einer Privatstraße und Parkplätzen auf dem NATO-Flugplatz Büchel, Liegeplatz III“ des Amt für Bundesbau (Mainz), wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und i.V.m. Nr. 3.5 und Nr. 5.4.2 der Anlage 1 LUVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Durch die angezeigten Änderungen kommt es zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die baulichen Maßnahmen werden jedoch überwiegend im Bereich von bereits durch bestehende Bebauung vorbelasteten Flächen durchgeführt.

Betroffen sind insbesondere die Schutzgüter Fläche, Boden, Tiere und Pflanzen. Durch die im Landespflegerischen Begleitplan vorgesehenen und als Auflage angeordneten Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können diese vollständig kompensiert werden können.

Aufgrund der hohen Vorbelastungen durch den bestehenden Flugbetrieb sowie unter Berücksichtigung der formulierten Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

Nach diesseitiger Einschätzung ist aufgrund der überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien und bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Koblenz, 21.03.2024

Im Auftrag
gez.

Manuel Paul